

Dieter Wandschneider

## Letztbegründung unter der Bedingung endlichen Wissens. Eine Hegel'sche Perspektive<sup>1</sup>

### *Zusammenfassung*

Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘ erhebt den nicht geringen Anspruch *absolutes, letztbegründbares* Wissen zu sein. Dieses Projekt, wie es ambitionärer nicht gedacht werden kann, hat in unserem post-metaphysischen Zeitalter keine gute Presse. Indes: Dass es absolutes Wissen absolut nicht geben könne, kann nicht ohne Selbstwiderspruch behauptet werden. An der grundsätzlichen *Endlichkeit* des Wissens kann andererseits auch kein Zweifel bestehen. Kann absolutes Wissen aber endliches Wissen sein? Dies führt auf das Problem einer *Selbstexplikation der Logik* (im Sinn Hegels) und weiter, wie gezeigt wird, auf eine Neubestimmung des *dialektischen Verfahrens*. ^ Dessen *Stringenz* ergibt sich daraus, dass stets genau derjenige implizite Gehalt expliziert wird, der durch den vorhergehenden Explikationsschritt selbst generiert wurde und dadurch konkret fassbar ist. Zugleich wird durch diesen Explikationsakt ein neuer impliziter Gehalt generiert, der einen neuen Explikationsschritt fordert usf. Im Sinn des so reinterpretierten dialektischen Verfahrens sind dialektische Argumente nicht erschaut, errahnt oder gar erschlichen, sondern *methodisch ausweisbar*. Dialektik ist dergestalt verstanden als Selbstexplikation der Logik mit logischen Mitteln und damit als Erweis der Möglichkeit von Letztbegründung in der Form absoluten und gleichwohl endlichen – und damit auch *falliblen* – Wissens.

\* \* \*

1. *Kann endliches Wissen absolutes Wissen sein?*
2. *Das Problem der Erkenntnis der Fundamentallogik*
3. *Die Systemperspektive*
4. *Die Stringenz dialektischer Explikation*
5. *Unhintergebarkeit und Fallibilität absoluten Wissens*
6. *Fazit*

---

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung meines Beitrags zu dem 2002 von der Internationalen Hegelgesellschaft durchgeführten Kongress in Jena (28. 8. – 1. 9. 2002).

### 1. Kann endliches Wissen absolutes Wissen sein?

Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘ – Paradigma neuzeitlicher Metaphysik schlechthin – erhebt den nicht geringen Anspruch, Wissen des Absoluten, absolutes Wissen zu sein. Dieses Projekt, wie es ambitiöser nicht gedacht werden kann, hat heutzutage keine gute Presse. Unser ‚post-metaphysisches‘ Zeitalter ist metaphysischen Unternehmungen abgeneigt, die auf überempirisches, un-bedingtes Wissen abzielen (so ist, an den traditionellen Sprachgebrauch anschließend, ‚*metaphysisch*‘ im Folgenden verstanden). Angesichts der unübersehbaren Endlichkeit des Wissens liegt es nahe, dieses nicht als endgültig und absolut, sondern als vorläufig und überholbar zu betrachten. In der Tat ist es von mancherlei Voraussetzungen *abhängig*: von Denktraditionen, vom Stand der Wissenschaften, von kulturellen und weltanschaulichen Perspektiven et cetera. Für die mathematische Erkenntnis scheint das allerdings nicht zu gelten. Zwar schreitet auch diese Wissenschaft unaufhaltsam fort, aber dass eins plus eins zwei ist, dürfte unüberholbar richtig sein. Näher betrachtet liegen dem aber Voraussetzungen – die Peano-Axiome – zugrunde, die als Axiome nicht beweisbar, sondern *Hypothesen* sind. In diesem Sinn haben selbst mathematische Theoreme nicht absoluten, sondern hypothetischen Charakter.<sup>2</sup> Die Auffassung, dass es absolutes Wissen grundsätzlich nicht geben könne, ist insofern naheliegend. Dem entspricht die überwiegend skeptizistische Einstellung der Gegenwartsphilosophie.

Nun macht eine Auffassung, derzufolge absolutes Wissen prinzipiell unmöglich sei, aber *selbst* den Anspruch, absolutes Wissen zu sein, und verstrickt sich damit in einen *pragmatischen Widerspruch*, einen Widerspruch also zwischen dem Inhalt der Aussage und dem mit ihr unumgänglich verbundenen Geltungsanspruch. Dass es absolutes Wissen absolut nicht geben könne, kann nicht ohne Selbstwiderspruch behauptet werden und ist damit eine falsche Aussage. Es handelt sich hierbei um den Typ eines *transzendentalen Arguments*, wie es aus der aktuellen – wesentlich auch durch die Arbeiten Wolfgang Kuhlmanns geprägten – *Letztbegründungsdiskussion* bekannt ist.<sup>3</sup> In diesem Zusammenhang ist argumentiert worden, dass nicht schlechthin *alles* bezweifelt und bestritten werden kann; denn auch Zweifeln und Bestreiten setzen sinnvolle Begriffe, die Möglichkeit von Argumentation und damit Logik voraus. Insofern es sich dabei um Bedingungen der Möglichkeit des

---

<sup>2</sup> Platon hat die Mathematik deshalb als ‚Hypothesiswissenschaft‘ charakterisiert (*Politeia* 533 b-c). Man könnte argumentieren: Als hypothetische Aussagen, d.h. wenn die diesen zugrundeliegenden Axiome in die mathematische Aussage einbezogen werden, haben Theoreme allerdings absoluten Charakter: So ist die Winkelsumme *im Rahmen der euklidischen Geometrie*, d.h. unter Voraussetzung der entsprechenden Axiome einschließlich des Parallelenaxioms, notwendig  $180^\circ$  (wird dieses Axiom fallen gelassen, so hat man z.B. eine Kugelgeometrie mit einer Dreiecks-Winkelsumme größer als  $180^\circ$ ) – aber: Auch mathematische Aussagen dieser Art haben immer noch eine wesentliche *Voraussetzung*, nämlich die Logik.

<sup>3</sup> Hierzu z.B. Apel 1973, Kuhlmann 1985, Hösle 1990, Wandschneider 1994.

Bestreitens selbst handelt, hat dieses hier eine unüberschreitbare Grenze erreicht. In solchem Geltendmachen ‚letzter Gründe‘ ist damit in der Tat etwas ‚*Absolutes*‘ gesichtet, etwas, das schlechthin gilt, dessen Geltung unabhängig von wechselnden, kontingenten Bedingungen ist<sup>4</sup> und pauschal als *die logischen Bedingungen des Argumentierens* charakterisiert werden kann. Diese zu bestreiten ist pragmatisch selbstwidersprüchlich. Die Auffassung, dass es absolutes, letztbegründetes Wissen nicht geben könne, kann demnach nicht konsistent vertreten werden. Das Letztbegründungsargument impliziert vielmehr einen Absolutheitsanspruch: Absolutes Wissen muss grundsätzlich möglich sein, und eben diese Aussage selbst ist bereits als ein Beispiel solchen absoluten Wissens zu verstehen.

Dennoch bleibt, angesichts unserer manifesten kognitiven Grenzen, der – gegen die Möglichkeit von Letztbegründung immer wieder artikulierte – Verdacht intellektueller Hybris: Ist es nicht vermessen anzunehmen, dass jenes als absolut charakterisierte Wissen von quasi göttlicher Endgültigkeit sei? Es stellt sich die Frage, wie die prätendierte Möglichkeit absoluten Wissens mit der manifesten Endlichkeit des Wissens *vereinbar* sein kann. Wäre es etwa denkbar, dass das als absolut qualifizierte Wissen gleichwohl beschränkt sein kann, etwa im Sinn eines *Teilwissens*?

Betrachten wir ein konkretes, aus der aktuellen Letztbegründungsdiskussion geläufiges Beispiel, in dem, ähnlich wie vorher, ein transzendentes Argument geltend gemacht wird: Die Aussage ‚Wahrheit ist unmöglich‘ unterstellt, dass sie selbst wahr ist. Sie enthält einen pragmatischen Widerspruch und ist somit falsch. Auch die Möglichkeit von Wahrheit erweist sich hier als etwas, das nicht sinnvoll in Frage gestellt werden kann und insofern absoluten Charakter besitzt. Auf der anderen Seite gibt es das *Wahrheitsproblem* und eine diesem gewidmete Forschungsliteratur, die Regale füllt, so dass sich die Frage aufdrängt, wie die Möglichkeit von Wahrheit einerseits als absolut ausgewiesen und andererseits höchst problematisch sein könne.

---

<sup>4</sup> ‚Absolutes Wissen‘ ist hier also im üblichen Sinn *logisch unhintergehbaren, unbedingten* Wissens verstanden, im Unterschied zu Hegels Sprachgebrauch am Ende der ‚Phänomenologie des Geistes‘. ‚Absolutes Wissen‘ erscheint dort, obwohl laut Überschrift thematisch, eher beiläufig lediglich an drei Stellen (Hegel 3.582f., 591) und bezeichnet dort den Abschluss der Reihe der Gestalten des Geistes: „Diese letzte Gestalt des Geistes, der Geist, der seinem vollständigen und wahren Inhalte zugleich die Form des Selbsts gibt und dadurch seinen Begriff ebenso realisiert, als er in dieser Realisierung in seinem Begriffe bleibt, ist das absolute Wissen; es ist der sich in Geistsgestalt wissende Geist oder das *begreifende Wissen* (Hegel 3.582). Dieses habe begriffen, dass der Gegenstand des Wissens nichts schlechthin Geistfremdes, sondern in seiner Andersheit gleichwohl ‚geist-affin‘ sei und der Geist somit „in seinem Anderssein bei sich selbst“ (Hegel 3.583) und damit erst wahrhaft Geist ist: absolutes Wissen als „der sich als Geist wissende Geist“ (Hegel 3.591). ‚Absolut‘ betrifft hier also die Vollendung des Geistes als Geist, nicht die logische Unhintergebarkeit seines Wissens, die im vorliegenden Zusammenhang thematisch ist. Dass es hier Zusammenhänge gibt, soll damit natürlich nicht geleugnet werden – worauf das absolute Wissen Hegel zufolge *logisch* abzielt, ist „*der absolute Begriff*“ (Hegel 3.591) und weiter dessen Entäußerung in Natur und Geist (Hegel 3.590f.).

Die Antwort darauf ergibt sich aus dem Argument für die Absolutheit der Möglichkeit von Wahrheit selbst: Hierfür reicht es zu wissen, dass eine Aussage stets mit dem Anspruch verbunden ist, wahr zu sein – was immer ‚Wahrheit‘ darüber hinaus bedeuten mag. Dieses Minimalwissens genügt, wie dargelegt, für den Nachweis, dass die Aussage ‚Wahrheit ist unmöglich‘ selbstwidersprüchlich ist. Eine *Theorie* der Wahrheit wird dafür nicht benötigt. Das Argument ist triftig, ohne dass das Wahrheitsproblem zuvor gelöst sein müsste. Dieses kann und muss weiter bearbeitet werden, auch wenn die Möglichkeit von Wahrheit im angegebenen Sinn als ein unhintergebares, absolutes Wissen zu betrachten ist. Kurzum: Das Beispiel zeigt, dass Absolutheit und Endlichkeit des Wissens sehr wohl zusammengehen können. Dies lässt es gerechtfertigt und sinnvoll erscheinen, auch unter der für Menschen unaufhebbaren Bedingung *endlichen* Wissens nach *absoluter* Erkenntnis zu streben – eine, wie Karen Gloy bemerkt, für Hegels Metaphysik charakteristische Perspektive.<sup>5</sup> Der angesprochene ‚Hybrisverdacht‘ hat sich damit erledigt: Mit dem Anspruch, absolutes, letztbegründetes Wissen zu besitzen, ist die Endlichkeit des Wissens, recht verstanden, nicht geleugnet; Gottähnlichkeit ist nicht prätendiert.

## 2. Das Problem der Erkenntnis der Fundamentallogik

Kann die *grundsätzliche Möglichkeit* absoluten, letztbegründeten Wissens insoweit als geklärt betrachtet werden, stellt sich die weitere Frage, was darunter näher zu verstehen wäre. Wie die entwickelten Überlegungen deutlich gemacht haben, sind für letztbegründetes Wissen *transzendente Argumente* wesentlich, also Argumente, die die logischen Bedingungen von Argumentation selbst betreffen. So zeigte sich, dass die Behauptung der Unmöglichkeit von Wahrheit selbst einen Wahrheitsanspruch erhebt und dadurch selbstwidersprüchlich ist. Allgemein gesagt resultiert der Selbstwiderspruch daraus, dass logische Bedingungen von Argumentation (hier die Möglichkeit von Wahrheit) bestritten werden, aber für dieses Bestreiten selbst schon in Anspruch genommen werden müssen und in diesem Sinn – eben als Bedingung der Möglichkeit von Argumentation – *transzendenten* Charakter haben.

In diesem Sinn lässt sich sagen: Der Argumentation liegt eine *transzendente Logik* zugrunde, die als solche argumentationslogisch prinzipiell unhintergebar ist. Und umgekehrt: Argumentationslogisch unhintergebar können *nur* Strukturen sein, die selbst fundamentale transzendentallogische

---

<sup>5</sup> „Es ist Hegels spezifische Leistung, mit seiner Theorie ein Modell erstellt zu haben, das Absolute und Endliches [...] in eins zu denken gestattet“ (Gloy 1981, 135). Indem die Verfasserin hier Absolute und Endliches mit Vernunft, als „das Innehaben des Systemgrundes“, und Verstand, als „das Vermögen systematischer Explikation“, parallelisiert, sieht sie in Hegels Philosophie die Möglichkeit, „den Zusammenfall von Systemgrund und explizitem System anzunehmen“ (ebd.) – ein Gedanke, der sich im Folgenden bestätigt findet (3. und 4. Kap.).

Bedingungen möglicher Argumentation sind. Das Gesamt derartiger fundamentaler transzendental-logischer Strukturen möchte ich im Folgenden (wie auch in früheren Arbeiten schon<sup>6</sup>) kurz als *Fundamentallogik* bezeichnen. Auf die Frage, *wovon* absolute, letztbegründete Erkenntnis möglich ist, lautet im Sinn dieser Überlegungen die Antwort: von jenem – und nur von jenem – als ‚Fundamentallogik‘ bezeichneten Fundament möglicher Argumentation.

Um nicht missverstanden zu werden: Diese als ‚fundamental‘ charakterisierte Logik ist nicht eine der vielen ‚Logiken‘, wenn darunter die verschiedenen Systeme formaler Logik verstanden werden. Bei diesen handelt es sich vielmehr um Systemkonstrukte, die als solche stets *konventionelle* Elemente enthalten. Der Fundamentallogik kommt demgegenüber, wie dargelegt, *transzendentaler* Charakter zu, d.h. sie ist als Bedingung der Möglichkeit von Argumentation überhaupt zu verstehen und liegt damit auch jenen diversen ‚Logiken‘ zuletzt immer schon zugrunde.

Um auf die hier verhandelte Frage zurückzukommen: Absolute, letztbegründete Erkenntnis ist, wie sich gezeigt hat, allein von der Fundamentallogik möglich (und, worauf ich nur pauschal hinweisen möchte, von ‚fundamentallogisch fundierten Gegenständen‘, wie immer diese zu bestimmen wären<sup>7</sup> – diese Thematik bleibt hier ausgeblendet). Bezüglich der Fundamentallogik ist freilich festzustellen, dass sie in ihrem ganzen Umfang, zumindest gegenwärtig, nicht entfernt bekannt und argumentativ verfügbar ist. Der Fall absoluter und gleichwohl unvollständiger Erkenntnis ist genau hier gegeben. Das als absolut ausgewiesene fundamentallogische Wissen hat zunächst nur ‚punktuellen‘ Charakter. Die Existenz eines *umfassenden Systems* der Fundamentallogik ist in dieser Situation vorerst eine Hypothese. Zugleich ist es dieser das Ganze antizipierende Vorgriff, der das philosophische Erkennen überhaupt motiviert, weiter fortzuschreiten auf dem Weg der Erkenntnis des Absoluten, dieses zunächst in dem pauschalen Sinn logischer Bedingungen von Argumentation.

Doch damit zeichnet sich ein höchst bedenkliches Problem ab: Für die weitere Erforschung der Fundamentallogik muss argumentiert werden. Die ‚Argumentationsmittel‘ sind aber Elemente eben dieser Fundamentallogik selbst, die ihrerseits erst erkannt werden soll. Die für diese Erkenntnis benötigten Argumentationsmittel sind nicht verfügbar, sondern sollen durch Argumentation erst verfügbar gemacht werden. Lässt sich aber argumentieren, ohne schon über die dafür erforderliche Argumentationslogik zu verfügen? Das erst zu Erkennende muss hier für dessen Erkenntnis offenbar schon vorausgesetzt werden – ein typischerweise auftretendes Problem, auf das Hegel etwa in der Einleitung zur ‚Phänomenologie des Geistes‘ hinweist,<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Z.B. Wandschneider 1994, 1995.

<sup>7</sup> Hier wäre etwa an die Möglichkeit einer *apriorischen Naturontologie* zu denken; vgl. z.B. Hösle 1987, Wandschneider 1985.

<sup>8</sup> Hegel 3.69.

sobald das Erkennen darangeht, transzendente Bedingungen seines Erkennens selbst zu erkennen.<sup>9</sup> Dieses Zurückverwiesensein des Erkennens auf sich selbst ist charakteristisch für das Letztbegründungsprojekt. Kann die Philosophie mit diesem Problem fertig werden?

Hegel hat in der Einleitung zur ‚Phänomenologie‘ geltend gemacht, dass das Erkennen zwar nicht aus sich heraustreten könne, gleichsam um sich von außen zu begründen, dessen aber auch gar nicht bedürfe, weil es „seinen Maßstab an ihm selbst“ habe.<sup>10</sup> Diese Ausführungen sind sehr allgemein gehalten. Betrachten wir, um ein *konkretes Beispiel* zu haben, nochmals das eben diskutierte Wahrheitsverdikt ‚Wahrheit ist unmöglich‘. Diese Aussage, so hat sich gezeigt, ist als selbstwidersprüchlich erweisbar in dem Sinn, dass sie dasjenige, was sie bestreitet, für eben dieses Bestreiten selbst schon in Anspruch nehmen muss; ein Widerspruch, der eine derartige Position als unhaltbar ausweist<sup>11</sup> – entsprechend dem Prinzip des zu vermeidenden Widerspruchs.

Nun ist *das Widerspruchsprinzip selbst* hier nicht als ein Prinzip der Argumentation explizit begründet worden und insofern für die Argumentation auch nicht explizit verfügbar. Es ist daher auch nicht explizit in Anspruch genommen worden, und trotzdem ist die Triftigkeit des Widerspruchsausschlusses evident – warum?

<sup>9</sup> Vgl. auch Platon, *Theaitetos* 196 d-e.

<sup>10</sup> Hegel 3.76.

<sup>11</sup> Das gilt freilich nur, wenn ein ‚Drittes‘ ausgeschlossen ist, also auch das *tertium non datur* gilt. Dies aber scheint nicht in gleicher Weise selbstverständlich zu sein wie die Geltung des Widerspruchsprinzips. Man denke etwa an die Grundlagendiskussion in der Mathematik, wonach zwar das Widerspruchsprinzip unaufhebbar ist, nicht hingegen das Prinzip des ausgeschlossenen Dritten (vgl. Thiel 1972, 110f.). Obsolet erscheint dieses Prinzip zudem im Hinblick auf die Existenz *mehrwertiger* Logiken, in denen ‚das Dritte‘ eben nicht mehr ausgeschlossen ist. Ein Beispiel ist die von U. Blau konzipierte *Reflexionslogik* mit sechs Wahrheitswerten, die vor allem zur Behandlung der logischen Unbestimmtheiten und Paradoxien entwickelt wurde (vgl. Blau 1985). – Allgemein ist festzustellen, dass derartige mehrwertige Logiken Konstrukte sind, in denen bestimmte Geltungsmöglichkeiten *per Konvention festgesetzt* sind. Wesentlich ist, dass auch solche Konstrukte fundamentallogische Mittel auf der *Metaebene* – nämlich für ihre Einführung und Funktionsbestimmung – voraussetzen. Die auf dieser Ebene, zumindest die auf der jeweils höchsten Metaebene betätigte Logik ist aber *zweiwertig*. Denn hier (dieses Argument übernehme ich von U. Blau, mündliche Mitteilung) gibt es nur wieder die Alternative von ‚wahr‘ und ‚falsch‘, etwa bezüglich der Frage, ob einem Satz im Rahmen einer dreiwertigen Logik jener dritte Wahrheitswert *zukommt* oder *nicht*: Da kann es nicht wiederum ein Drittes geben. Die ‚höchste‘ Metaebene aber – das ist in der hier relevanten begründungstheoretischen Perspektive die *transzendentallogische*. Dass sie schlechthin unhintergebar ist, heißt im Sinn dieser Überlegungen somit auch, dass ihre Logik *zweiwertig* ist und in dieser damit das *Prinzip des ausgeschlossenen Dritten* gilt. Transzendentallogisch gesehen ist dieses Prinzip also ebenso unaufhebbar wie das Widerspruchsprinzip und (dazu gleich mehr) das Prinzip der Nichtäquivalenz von Position und Negation. Der Rückgriff auf das Drittenprinzip in den vorhergehenden Überlegungen ist damit ebenfalls transzendental legitimiert. Vgl. auch Fußnote 27.

Der Widerspruch kann deshalb nicht zugelassen werden, weil er den Unterschied von Position und Negation nivellieren und damit die Möglichkeit von Abgrenzung und Bestimmtheit beseitigen würde:<sup>12</sup> Wenn beide Aussagen: ‚Wahrheit ist möglich‘ und ‚Wahrheit ist unmöglich‘ gleichermaßen zugelassen wären, dann wären die Prädikate ‚möglich‘ und ‚unmöglich‘ nicht mehr unterschieden; ebenso in allen anderen Fällen: ‚rot‘/‚nicht-rot‘, ‚schwer‘/‚nichts schwer‘ usf., d.h. es gäbe keine Negation. Ohne Negation könnte es aber keine Bestimmtheit geben, weil alles Bestimmen, mit Spinoza geredet, ein Abgrenzen ist.<sup>13</sup> Es könnte somit auch nicht Begriffe mit bestimmter Bedeutung geben, d.h. die Möglichkeit von Bedeutung wäre überhaupt beseitigt. Bestimmtheit und Bedeutung kann es vielmehr nur geben, wenn es die Negation gibt, und diese kann es nur geben, wenn der Widerspruch ausgeschlossen bleibt, mit andern Worten: Wer sinnvolle, bedeutungshaltige Begriffe benutzt, *hat* den Widerspruch damit *implizit* immer schon ausgeschlossen, ohne dass dies als ein Argumentationsprinzip *explizit formuliert* sein müsste. Das Widerspruchsprinzip macht sich in allem Argumentieren *implizit geltend*; es ist gewissermaßen ‚untergründig‘ wirksam.

Frage: Lässt sich dieser für das Widerspruchsprinzip konstatierte Sachverhalt *verallgemeinern*; ist die Fundamentallogik insgesamt untergründig wirksam? Diese Frage scheint unbeantwortbar zu sein, insofern sie die Fundamentallogik in ihrem ganzen, noch unbekanntem Umfang betrifft. Gleichwohl: Wäre sie im Argumentieren nicht immer schon *insgesamt* wirksam, könnte nicht argumentiert werden; denn dafür wird nicht nur das Widerspruchsprinzip, sondern – grundsätzlich – die *gesamte* Fundamentallogik benötigt. Lässt sich an der Möglichkeit zu argumentieren aber prinzipiell zweifeln? Wie einleitend schon bemerkt, könnte dann auch nicht gezweifelt werden; denn auch wer zweifelt, muss ja argumentieren, sinnvolle Begriffe verwenden etc. Im Sinn eines solchen allgemeinen transzendentalen Arguments ist zunächst ganz pauschal davon auszugehen, dass Argumentation möglich und damit – grundsätzlich – die gesamte Fundamentallogik schon involviert und implizit ‚wirksam‘ ist.<sup>14</sup>

Bringt sich die Logik in diesem Sinn aber implizit zur Geltung, dann kann stringent argumentiert werden, ohne dass dafür das gesamte Instrumentarium der Fundamentallogik *explizit* verfügbar sein müsste – wie es etwa auch möglich ist, durch bloßes Abzählen zu beweisen, dass eins und eins zwei ist, ohne dafür explizit auf die Peano-Axiome zurückgreifen zu müssen

<sup>12</sup> Vgl. Aristoteles, *Metaphysik* G 3-6.

<sup>13</sup> „Determinatio negatio est“ (vgl. Höhle 1987, 195).

<sup>14</sup> Hegel charakterisiert die Inkonsequenz eines prinzipiellen Zweifels so: „Wenn die Besorgnis, in Irrtum zu geraten, ein Mißtrauen in die Wissenschaft setzt, welche ohne dergleichen Bedenklichkeiten ans Werk selbst geht und wirklich erkennt, so ist nicht abzusehen, warum nicht umgekehrt ein Mißtrauen in dies Mißtrauen gesetzt und besorgt werden soll, dass diese Furcht zu irren schon der Irrtum selbst ist. In der Tat setzt sie etwas, und zwar manches, als Wahrheit voraus und stützt darauf ihre Bedenklichkeiten und Konsequenzen“ (Hegel 3.69).

(die beim Zählen natürlich implizit in Anspruch genommen sind). Das ist ein bedeutsamer Umstand; denn das heißt, dass das Erkennen, obwohl es nicht explizit über die gesamte Fundamentallogik verfügt, dennoch zu neuer Erkenntnis *fortschreiten* kann. Das Erkennen ist nicht auf einen faktischen Wissensstand – etwa in der Form angeborenen oder empirischen Wissens – eingeschränkt, sondern kann gewissermaßen aus einem untergründigen Potential schöpfen, das seinem Argumentieren nicht nur Triftigkeit verleiht, sondern es vor allem auch befähigt fortzuschreiten.

Die eben formulierte Frage bezüglich der Erkenntnis der Fundamentallogik selbst, und das heißt der Gewinnung *absoluten, letztbegründeten* Wissens kann daher so beantwortet werden: Das, was hier erst erkannt werden soll, muss und kann für dieses Erkennen implizit schon betätigt werden. Dadurch wird es möglich, unser beschränktes Wissen von der Fundamentallogik zu erweitern. Diese Wissenserweiterung ist nach dem Gesagten dahin zu verstehen, dass das, was in solchem Argumentieren *implizit* wirksam ist, *weiter expliziert* wird. Die Erkenntnis fundamentallogischer Strukturen ist als deren Explikation mit impliziten fundamentallogischen Mitteln zu verstehen und so gewissermaßen als eine *Selbstexplikation* der Fundamentallogik.<sup>15</sup> Das Erkennen hat insofern nur ‚entbindende‘ – explizierende – Funktion: einzuholen und zu explizieren, wodurch es implizit immer schon geleitet und bestimmt ist – eine genuin Hegel'sche Perspektive.<sup>16</sup>

### 3. Die Systemperspektive

Nun ist das, was hier als ‚Fundamentallogik‘ bezeichnet worden ist, sicher keine chaotische Gemengelage, sondern, als Logik, wesentlich *System*. Dessen Struktur ebenso wie dessen Inhalte sind uns, das sei nochmals bekräftigt, aufgrund der Endlichkeit unseres Wissens nicht explizit bekannt und verfügbar. Dennoch ist, im Sinn der entwickelten Auffassung von der impliziten Wirksamkeit der Fundamentallogik, die Hoffnung nicht unbegründet, dass auch das *System* der Fundamentallogik dem Erkennen grundsätzlich zugänglich und das so gewonnene Systemwissen fortschreitend erweiterbar ist. Das Projekt, um das es sich dabei handelt, ist kein geringeres als ein Unternehmen vom Typ der Hegel'schen ‚Logik‘.

In diesem Zusammenhang stellt sich als Erstes die Frage, wie überhaupt ein *Zugang* zu dem vermuteten System der Fundamentallogik gefunden werden kann, oder in Hegels bekannter Formulierung: „Womit muß der Anfang der Wissenschaft gemacht werden?“<sup>17</sup>

<sup>15</sup> Vgl. Wandschneider 1995 und 2000.

<sup>16</sup> Zu erinnern ist hier an den von K. Gloy gegebenen Hinweis, dass bezüglich Hegels Metaphysik die Möglichkeit des ‚Zusammenfalls von Systemgrund und explizitem System anzunehmen‘ sei (vgl. Fußnote 5).

<sup>17</sup> Hegel 5.65.



Als Charakteristikum des Anfangs wird üblicherweise *Voraussetzungslosigkeit* genannt. Nach dem Gesagten ist das aber missverständlich: Denn für alles Argumentieren ist implizit immer schon die gesamte Fundamentallogik als transzendente Bedingung der Möglichkeit von Argumentation *vorausgesetzt*. Die Frage des Anfangs ist sonach vielmehr zu verstehen als die Frage des Anfangs bezüglich der *Explikation* der Fundamentallogik: Was wäre als erster Explikationsschritt anzunehmen?

Hier stellt sich die Frage: Was ist überhaupt ‚Explizieren‘? Offenbar ein Ausdrücklichmachen dessen, was implizit der Fall ist – womit schon ein Erstes ausgedrückt, expliziert ist, nämlich: dass es beim Explizieren *immer* darum geht auszudrücken, dass etwas *der Fall ist* oder kurz: dass etwas *ist*. Die Kategorie des *Seins* in diesem prädikativen Sinn muss als elementar betrachtet werden. Ohne die Seinsbestimmung ‚ist‘ lässt sich nichts explizieren. Diese Explikation, dass ‚Sein‘ – im Sinn von ‚der Fall sein‘ – die Bedingung möglicher Explikation überhaupt ist, bildet somit den Anfang des Explizierens.

Auch in Hegels ‚Logik‘ ist die Kategorie des Seins bekanntlich die erste Kategorie. Das von Hegel angegebene Argument hierfür ist das der *Unbestimmtheit* der Bedeutung von ‚Sein‘, d.h. ‚Sein‘, so Hegel, enthalte schlechterdings keinerlei Bestimmtheit und sei insofern als der Anfang des Bestimmens zu betrachten.<sup>18</sup> Das hier gegebene Argument läuft im Grund auf das Gleiche hinaus: Denn auch das ‚ist‘ enthält noch keinerlei Bestimmtheit, sondern ist nur die *Möglichkeit* des Bestimmens im Sinn der Aussage, dass etwas der Fall ist. In der Aussage ‚Die Rose ist rot‘ wird die Rose als rot bestimmt, und zwar vermittelt des ‚ist‘, das selbst keinerlei Bestimmtheit trägt und daher auf Alles und Jedes Anwendung findet, sofern es eben ‚ist‘ im Sinn von ‚der Fall ist‘. Die Seinsbestimmung ist damit als die elementare Bedingung möglichen Bestimmens überhaupt und so in der Tat als der Beginn der Explikation der Fundamentallogik zu verstehen. Explizieren ist Bestimmen.

Mit der Explikation der Seinsbestimmung, die völlige Unbestimmtheit bedeutet, ist nun, durch eben diesen Akt der Explikation, ein Explizites, und das heißt *Bestimmtes* generiert: ‚Sein‘ ist als unbestimmt *bestimmt*, d.h. ‚Sein‘ ist die Kategorie mit der Bedeutung unbestimmten Seins, als solche aber eine wohlbestimmte Kategorie. Als *bestimmte* Kategorie ist sie aber bezogen auf die ihr *entgegengesetzt-bestimmte* Kategorie, und das ist ‚Nichtsein‘, mit andern Worten: Die explizite Einführung der Kategorie ‚Sein‘ nötigt unmittelbar auch zu der expliziten Einführung der Gegensatzbestimmung ‚Nichtsein‘.<sup>19</sup> ‚Sein‘ bedeutet zwar Unbestimmtes, ist mit dieser Bedeutungsfestle-

<sup>18</sup> Hegel 5.82.

<sup>19</sup> Hier unterscheidet sich die die Argumentation von der Hegels, der die Bedeutung ‚Unbestimmtes Sein‘ mit der Bedeutung ‚Nichts‘ identifiziert. In der Anmerkung 3 zur Sein-Nichts-Dialektik drückt sich Hegel indes selbst auch im Sinn des hier Gesagten aus: „Eben diese *Unbestimmtheit* ist aber das, was die *Bestimmtheit* (Hvh. D.W.) desselben ausmacht“ (Hegel 5.103f.).

gung aber ein Bestimmtes, das als Bestimmtes zugleich als entgegengesetzt bestimmt ist gegen sein bestimmtes Gegenteil, das es solchermaßen *präsupponiert*.

Mit der nunmehrigen Zweiheit der Kategorien ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ ist eine *neue Konstellation* expliziter Bestimmungen entstanden, die weiter die Frage nach der *Beziehung* beider Bestimmungen impliziert. Zunächst ist festzustellen, dass jede die Negation der jeweils anderen ist. Das heißt also, dass die Kategorie ‚Sein‘ die Kategorie ‚Nichtsein‘ *nicht ist*. Im Handumdrehen erweist sich die Kategorie ‚Sein‘ damit selbst als ein *Fall von ‚Nichtsein‘*. Sie *bedeutet* zwar ‚Sein‘, ist aber genau dadurch mit ‚Nichtsein‘ infiziert, dass sie die Bedeutung ‚Nichtsein‘ eben *nicht ist*. Sie hat gleichsam die *Eigenschaft* des Nichtseins an sich und ist insofern ‚nichtseinsartig‘. Freilich: Indem sie nichtseinsartig *ist*, kommt ihr insofern wiederum die Eigenschaft des *Seins* zu; sie ist ‚seinsartig‘. Dies wiederum *ist nicht* nichtseinsartig, sodass gerade hierdurch wieder die Eigenschaft des Nichtseins gegeben ist, und so fort. Die Kategorie des Seins zeigt so abwechselnd die Eigenschaft des Seins und des Nichtseins: Die Eigenschaft ‚seinsartig‘ schlägt um in ‚nichtseinsartig‘, und ‚nichtseinsartig‘ schlägt in ‚seinsartig‘ um. In der Beziehung der Kategorie ‚Sein‘ zu der ihr entgegengesetzten Kategorie ‚Nichtsein‘ wird damit eine merkwürdige *Ambivalenz hinsichtlich ihrer Eigenschaften* sichtbar: Sie *oszilliert* gleichsam zwischen ‚seinsartig‘ und ‚nichtseinsartig‘.

Dies ist das Charakteristikum einer *antinomischen Beziehung*.<sup>20</sup> Hier ist nicht der Ort zu einer eindringenden Analyse antinomischer Strukturen. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe,<sup>21</sup> hat dieses Oszillieren der Kategorie ‚Sein‘ auf der *Eigenschaftsebene* auch Konsequenzen für die *Bedeutung* ‚Sein‘: Es ergibt sich, dass diese selbst *antinomischen* Charakter hat, und das heißt, dass die Kategorie ‚Sein‘ der Kategorie ‚Nichtsein‘ nicht nur entgegengesetzt, sondern ihr auch *äquivalent* ist – äquivalent in dem Sinn, dass mit der Bedeutung ‚Sein‘ stets auch die Bedeutung ‚Nichtsein‘ involviert ist. ‚Sein‘ erweist sich gleichsam als untrennbar verknüpft mit ‚Nichtsein‘ und umgekehrt.

Das ist gewiss ein merkwürdiges Resultat, das zunächst den Verdacht eines Widerspruchs nahelegt. Es lässt sich indes zeigen,<sup>22</sup> dass die beiden entgegengesetzten Bestimmungen, obwohl untrennbar miteinander verknüpft, *unterschiedliche Hinsichten* betreffen.

Semantisch führt die untrennbare Zusammengehörigkeit von ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ zu einer neuen Kategorie, nämlich ‚*Bestimmtsein*‘: So ist das Sein

<sup>20</sup> Auf die Bedeutung antinomischer Strukturen für die Dialektik hat nachdrücklich T. Kesselring (1984) aufmerksam gemacht. Hegel hat selbst ebenfalls auf den antinomischen Charakter der Sein-Nichts-Dialektik hingewiesen (Hegel 5.94). Eine detaillierte Analyse der antinomischen Struktur und ihrer Konsequenzen für die Dialektik habe ich unternommen in Wandschneider 1993.

<sup>21</sup> Wandschneider 1993.

<sup>22</sup> Vgl. Wandschneider 1995, 46f., 58f.

von etwas Bestimmtem zugleich Nichtsein, aber von anderem Bestimmten. Bestimmtheit ist damit ein *Sein*, das in einer anderen Hinsicht *zugleich ein Nichtsein* ist – eine *synthetische* Struktur, auf die Platon in dem Dialog ‚Sophistes‘ gestoßen ist:<sup>23</sup> Parmenides’ zentraler Gedanke, dass Sein niemals Nichtsein sein könne, ist für Platon damit obsolet geworden;<sup>24</sup> er spricht in diesem Sinn von einem ‚Vatermord‘ an Parmenides.<sup>25</sup>

Kurzum: Ausgehend von den zuvor explizierten Kategorien ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ ist in dieser Weise eine neue Kategorie ‚Bestimmtheit‘, expliziert worden, die als die *Synthese* beider charakterisiert ist. Zugleich hat das zur Kategorie des Bestimmteins führende Explikationsverfahren gezeigt, dass zum Sinn von ‚Bestimmtheit‘ stets auch ein So-Bestimmtes und ein So-nicht-Bestimmtes, d.h. Anders-Bestimmtes gehört, d.h. durch die Explikation von ‚Bestimmtheit‘ ist ein *neues Gegensatzpaar* von Kategorien mitgesetzt, die nach dem Gesagten als ‚*Sosein*‘ und ‚*Anderssein*‘ gefasst werden können. Mit dem Auftreten eines neuen Gegensatzpaares aber stellt sich erneut die Frage des Verhältnisses beider Bestimmungen zueinander mit der Konsequenz – was hier nicht mehr ausgeführt wird<sup>26</sup> –, dass sich erneut eine antinomische Struktur und daraus, wie vorher, die Notwendigkeit einer synthetischen Verknüpfung der Gegensatzbestimmungen ergibt, und so fort.<sup>27</sup>

Damit ist ein *Verfahren sukzessiver Explikation* fundamentallogischer Kategorien skizziert. Dieses hat *dialektischen* Charakter in dem Sinn, dass es immer wieder zu Gegensatzbestimmungen führt, die antinomische Strukturen sichtbar machen, die eine neue, synthetische Kategorie fordern, die ihrerseits wieder in neue Gegensatzbestimmungen ‚dissoziiert‘, und so fort. Das Verfahren knüpft damit grundsätzlich an die Form dialektischer Argumentation an, wie sie in Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘ präsentiert wird. Ein wesentlicher, für das skizzierte Verfahren zentraler Unterschied gegenüber dem Hegels ist in dem systematischen Aufweis *antinomischer Strukturen* zu sehen, aus der sich, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe,<sup>28</sup> erst eine Begründung und Rechtfertigung der Synthesebildung ergibt.

Diese Überlegungen sollen hier nicht weitergeführt werden. Entscheidend ist, dass damit grundsätzlich ein *Verfahren* gefunden ist, das es gestattet, das zunächst implizite System der Fundamentallogik zu explizieren. Für

<sup>23</sup> Z.B. 256 dff.

<sup>24</sup> Hierzu auch Düsing 1997.

<sup>25</sup> 241d.

<sup>26</sup> Ausführlich entwickelt in Wandschneider 1995.

<sup>27</sup> Es ist gesagt worden, dass das Drittenprinzip im Rahmen der *Dialektik* nicht mehr strikt gelte. Das ist freilich im Sinn der hier wesentlichen *Stufenstruktur* zu verstehen: So ist mit der *Synthese* der Gegensatzbestimmungen ja eine neue semantische Ebene erreicht, die den ihr vorausliegenden Gegensatz hinter sich lässt und insofern in der Tat ein Drittes gegenüber den sich ausschließenden Gegensätzen – aber eben nicht auf derselben Stufe wie diese – darstellt; vgl. auch Fußnote 11.

<sup>28</sup> Wandschneider 1995, Kap. 2 und 3.

die Frage der Möglichkeit absoluter, letztbegründeter Erkenntnis ist das, denke ich ein wichtiges Ergebnis: Denn Anspruch auf absolute Geltung können, wie dargelegt, einerseits nur fundamentallogische Beziehungen machen; auf der anderen Seite ist das System der Fundamentallogik nicht schon explizit verfügbar. Das Verfahren der Dialektik nun, so hat sich gezeigt, eröffnet die Möglichkeit, die *systematische Explikation* der Fundamentallogik in Angriff zu nehmen, und ist damit als Methode zur Gewinnung absoluten, letztbegründeten Wissens zu begreifen.

#### 4. Die Stringenz dialektischer Explikation

Freilich stellt sich damit auch die Frage, inwieweit diese Konzeption *Verbindlichkeit* beanspruchen kann. In der Tat lässt sich schwerlich eine philosophische Auffassung benennen, die kontroverser beurteilt worden ist als eben die Dialektik. Eine Vergewisserung bezüglich der Stringenz dialektischer Argumentation ist daher unumgänglich. Dazu soll im Folgenden noch etwas gesagt werden.

Wolfgang Wieland und Vittorio Hösle<sup>29</sup> haben darauf hingewiesen, dass das dialektische Fortschreiten wesentlich auf einer *Diskrepanz* zwischen der Bedeutung eines Begriffs und dessen begrifflichen Eigenschaften beruht. Wieland macht etwa geltend, „dass die Kategorie des Seins etwas anderes ist, als sie bezeichnet [...] Der Aufweis einer derartigen Diskrepanz reicht [...] hin, den Fortgang zu erzwingen“,<sup>30</sup> nämlich „durch die auf jeder Stufe in anderer Weise entwickelte Einsicht [...], dass die jeweilige Kategorie noch nicht die adäquate Darstellung des Absoluten gibt“.<sup>31</sup> Wie Hösle, daran anknüpfend, argumentiert, zielt die Kategorienentwicklung somit zuletzt auf eine Kategorie ab, „die das explizit behauptet, was sie implizit präsupponiert“.<sup>32</sup> Erst damit wäre der Abschluss der dialektischen Bewegung erreicht, in Hegels ‚Logik‘ also mit der ‚absoluten Idee‘. Jeder Verfahrensschritt führt somit dazu, dass „das, was an sich oder für uns immer schon [implizit, D.W.] da war, [...] in der neuen Kategorie, zumindest partiell, expliziert“ wird. „Wenn man all das expliziert, was im Begriff des Seins impliziert ist, kommt man zur absoluten Idee“.<sup>33</sup>

Der Fortgang ist danach „vom systematischen Endziel der Logik her motiviert“.<sup>34</sup> Heißt das nun, dass man dieses Ziel vorweg schon kennen muss, um dorthin zu gelangen? Wieland verneint dies: Jenes Ziel werde „im Gang der Logik nirgends ausdrücklich vorausgesetzt; es geht in keine der be-

<sup>29</sup> Vgl. Wieland 1978, Hösle 1987.

<sup>30</sup> Wieland 1978, 201.

<sup>31</sup> Ebd., 203.

<sup>32</sup> Hösle 1987, 201.

<sup>33</sup> Ebd., 203.

<sup>34</sup> Wieland 1978, 202.

grifflichen Operationen als Element ein“.<sup>35</sup> Gleichwohl werde (wie schon zitiert) „der Fortgang [...] durch die auf jeder Stufe in anderer Weise entwickelte Einsicht erzwungen, dass die jeweilige Kategorie noch nicht die adäquate Darstellung des Absoluten gibt“<sup>36</sup> – was von Wieland dann auch wieder relativiert wird: „Man muss in diesen Fällen beachten, dass es sich hier lediglich um eine Verständnishilfe handelt“.<sup>37</sup> Höhle indes hält daran fest, „dass nach Hegel die Philosophie *Wissenschaft des Absoluten* ist“ und „dass eine sich selbst als unvollständig erweisende Wesensbestimmung des Absoluten [...] selbstwidersprüchlich ist. In der Tat ist es von äußerster Wichtigkeit, den einzelnen Kategorien einen Vollständigkeitsanspruch zu unterstellen; dann erst zeigt sich bei vielen der Widerspruch“<sup>38</sup> – ‚Widerspruch‘ im Sinn einer Diskrepanz von explizit Ausgedrücktem und dem impliziten Anspruch, das Absolute auszudrücken. Muss der Dialektiker also doch beständig das Absolute bedenken, das er freilich noch gar nicht kennt?

Fassen wir unter diesem Aspekt noch einmal die hier entwickelten Überlegungen ins Auge. Ein Problem ergab sich zunächst bezüglich des Anfangs: Explizit zurückgreifen kann das Explizieren ja immer nur auf *das*, was schon explizit verfügbar ist. Zwar macht die Argumentation, wie vorher ausgeführt, notwendig immer auch von anderen, zunächst noch impliziten Elementen der Fundamentallogik Gebrauch, aber um *ausweisbar* zu sein, muss sich das Verfahren an das explizit Verfügbare halten. Nun ist der Anfang gerade dadurch charakterisiert, dass noch gar nichts expliziert ist. Wie kann das Verfahren dann überhaupt beginnen? Die hier gegebene Antwort ergab sich aus der Explikation der Möglichkeit von Explikation selbst: Was diese expliziert, muss jedenfalls ‚der Fall sein‘ oder kurz: Es muss, wie auch immer, ‚sein‘. Die hiermit beanspruchte Kategorie des Seins ist damit als das erste explizite Element der Fundamentallogik zu verstehen. Mit diesem ersten Explikationsschritt ist aber auch schon der zweite angebahnt: Als diese *bestimmte* Kategorie, die ‚Sein‘ kategorisiert, ist sie eben *nicht* die Kategorisierung von ‚Nichtsein‘ – wodurch unmittelbar auch die Kategorie des Nichtseins mitgesetzt ist: Die Explizierung von ‚Sein‘ zieht unumgänglich die von ‚Nichtsein‘ nach sich. Zugleich ist damit eine *neue Konstellation* expliziter Elemente entstanden: Nachdem nun *zwei* explizite Bestimmungen vorhanden sind, stellt sich auch die Frage nach ihrer *Beziehung*. Wie dargelegt, führt dies auf eine komplexe Struktur, die näher betrachtet *antinomischen* Charakter hat. Dadurch ist der nächste Schritt vorgezeichnet: Die antinomische Struktur der Beziehung von ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ impliziert, dass beide untrennbar zusammen gehören und dergestalt zur Einführung einer *synthetischen* Beziehung nötigen, die somit den Sinn von ‚Sein‘ mit dem von ‚Nichtsein‘ verbindet – ein neuer Sinn von ‚Sein‘ gewissermaßen, der

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Ebd., 203.

<sup>37</sup> Ebd., 205.

<sup>38</sup> Höhle 1987, 201.

sprachlich als ‚Bestimmtheit‘ konzeptualisiert ist, d.h. als ein Sein, das als Sein eines So-Bestimmten zugleich Nichtsein von Anders-Bestimmtem ist. ‚Sein‘ im Sinn von ‚Bestimmtheit‘ nötigt so weiter zur Einführung eines neuen Gegensatzpaares ‚Sosein‘ und ‚Andersein‘, das seinerseits, wie sich zeigen lässt,<sup>39</sup> wiederum antinomische Strukturen sichtbar macht, dadurch wiederum zu einer neuen Synthese nötigt und so fort. Das Verfahren dialektischer Begriffsexplikation liefert in dieser Weise eine Sequenz von Kategorien im Sinn einer fortschreitenden Explikation semantischer Grundbestimmungen.<sup>40</sup>

Dass dieses Vorgehen *nicht beliebig* ist – andernfalls wäre es ohne Erklärungswert – ergibt sich daraus, dass es sich, in reflexiver Rückwendung auf sich, strikt an dem orientiert, was im jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt expliziert worden ist. Dieser Explikationsakt hat dem zuvor schon Explizierten nicht nur ein weiteres explizites Element hinzugefügt, sondern, *eben durch den Explikationsakt selbst*, zugleich eine neue Situation geschaffen. Ein neues Element ist sozusagen auf der Explikationsbühne erschienen und hat dadurch eine neue Konstellation expliziter Elemente herbeigeführt: einen neuen Tatbestand, der seinerseits noch nicht begrifflich gefasst ist und insofern selbst noch *impliziten* Charakter hat. Jeder Explikationsschritt generiert so zugleich einen impliziten Sachverhalt, der als solcher nun die *nächste Explikationsaufgabe* stellt und damit einen neuen Explikationsschritt motiviert, und so fort. Jeder Explikationsschritt erzeugt, mit andern Worten, eine immer neue *Diskrepanz* zwischen dem, was gerade expliziert wurde, und dem dadurch neu entstandenen Impliziten, das nun wiederum einen neuen Explikationsschritt fordert. Diese das Explikationsverfahren leitende Inkongruenz von jeweils Expliziertem und dem im Explikationsakt selbst gleichzeitig neu produzierten Impliziten möchte ich kurz als ‚*Explikations-Diskrepanz*‘ bezeichnen.

Betrachten wir unter diesem Aspekt nochmals die Anfangskategorie ‚Sein‘: Sie hat die *Bedeutung* unbestimmten Seins. Als *Kategorisierung* dieser Bedeutung hat sie selbst aber die *Eigenschaft* der Bestimmtheit, die nun die zu der *bestimmten* Kategorie ‚Sein‘ entgegengesetzte *bestimmte* Kategorie ‚Nichtsein‘ auf den Plan ruft. Mit dieser Entgegensetzung von ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ ist aber ein *neuer impliziter Sachverhalt* entstanden, nämlich dass die Kategorie ‚Sein‘ die Kategorie ‚Nichtsein‘ *nicht ist* und somit, ungeachtet ihrer *Bedeutung* ‚Sein‘, hinsichtlich der ihr zukommenden *Eigenschaft* ihrerseits von der Art des Nichtseins ist. Hat die Bedeutung ‚Sein‘ expliziten Charakter, ist die damit verbundene Eigenschaft ‚nichtseinsartig‘ derselben demgegenüber noch implizit: eine erneute *Explikations-Diskrepanz*, die zu

<sup>39</sup> Wandschneider 1995, Kap. 3.5.

<sup>40</sup> Die Frage des *Abschlusses* eines solchen Explikationsverfahrens muss an dieser Stelle offen bleiben, da sie weiter ausholende Überlegungen erforderte. Vgl. hierzu die kritischen Erwägungen in Gloy 1981, 166ff., 174ff., und Hösle 1987, 196f.

einem neuen Explikationsschritt Anlass gibt, der nun, wie dargelegt, zur Synthese von ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ führt, und so fort.

In dieser Weise ist das Explikationsverfahren *aus sich heraus* bestimmt und damit – grundsätzlich – alle Beliebigkeit getilgt: Jeder Explikationsschritt ist durch den ihm vorhergehenden determiniert. Expliziert wird also nicht *irgendein* impliziter Gehalt, sondern jeweils genau derjenige implizite Gehalt, der durch den jeweiligen Verfahrensschritt selbst *generiert* wurde, dadurch konkret fassbar ist und durch die damit entstandene Explikations-Diskrepanz das Verfahren weiterleitet.<sup>41</sup>

Die Dialektik steht also keineswegs unter der – unerfüllbaren – Bedingung, immer schon das Absolute als explizites Verfahrenskriterium in Anschlag bringen zu müssen. Entscheidend ist die selbstbezügliche Rückwendung des Verfahrens auf den jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt mit dem Ziel, die auf jeder Explikationsstufe auftretende spezifische Explikations-Diskrepanz zu erfassen und durch einen neuen Explikationsakt aufzuheben.

Man könnte dies als einen Akt reflexiver Selbstvergewisserung hinsichtlich der *Vollständigkeit* der Erkenntnis charakterisieren. Aber warum sollte Vollständigkeit das Erkenntnisziel sein? Offenbar deshalb, weil sich unter der Hand eben doch das Absolute geltend macht, das so gewissermaßen das heimliche Motiv des Erkennens bildet. Die Logik – im Sinn von Fundamentallogik –, so war deutlich geworden, bringt sich selbst implizit zur Geltung; denkend haben wir uns nolens volens immer schon ihrer absoluten Macht unterstellt. Alle List des Erkennens, sich des Absoluten zu bemächtigen, wäre müßig und vergeblich, so Hegels bekannte Formulierung in der ‚Phäno-

---

<sup>41</sup> Robert B. Brandom hat detailliert gezeigt, dass die Funktion logischer Termini darin bestehe, das *explizit* zu machen, was im Diskursvollzug implizit präsupponiert ist: „Das logische Vokabular wurde in dieser Arbeit ausgezeichnet, konstitutive Merkmale der diskursiven Praxis in Form von etwas, was *gesagt* werden kann, *explizit* zu machen, Merkmale, die vor der Einführung jenes Vokabulars *implizit* in dem enthalten waren, was *getan* wurde“. Dies leisteten Termini, „die sich als logische kraft ihrer explizit machenden Rolle qualifizieren“. Das, was hierbei expliziert wird, sind Brandom zufolge „implizite inferentielle Festlegungen“ von Begriffen (Brandom 2000, 737): Wer den Begriff ‚Hund‘ versteht, hat damit auch verstanden, dass von ‚Hund‘ die Inferenz auf ‚Säugetier‘ möglich ist. „Eine Theorie des *Ausdrucks* erklärt also, wie das *Explizite* aus dem *Impliziten* hervorgeht“ (Brandom 2000, 136). Brandom selbst erkennt hier eine *Hegel'sche* Perspektive (z.B. Brandom 2000, 156f.), vgl. hierzu auch Brandom 2001. – Gleichwohl: Die Differenz zu den hier entwickelten Überlegungen ist ebenfalls nicht zu übersehen: Brandom geht es nicht, wie hier, um das Projekt einer *systematischen Entwicklung* des zu explizierenden Impliziten, wobei im vorliegenden Zusammenhang dessen *verfahrensbedingte Generierung* die eigentliche Pointe ist. Expliziert wird danach (s.o.) ‚jeweils genau derjenige implizite Gehalt, der durch den jeweiligen Verfahrensschritt selbst *generiert* wurde, dadurch konkret fassbar ist und durch die damit entstandene Explikations-Diskrepanz das Verfahren weiterleitet‘. Brandoms Interesse gilt demgegenüber dem in (empirischen) Begriffen implizit enthaltenen inferentiellen Potential, das er als sozial konstituiert versteht. Die systematische Erschließung der (Fundamental-)Logik ist nicht sein Thema.

menologie', „wenn es nicht an und für sich schon bei uns wäre und sein wollte“.<sup>42</sup>

### 5. *Unhintergebarkeit und Fallibilität absoluten Wissens*

Der eingangs hergestellte Bezug zur aktuellen Letztbegründungsdiskussion kann jetzt in methodologischer Hinsicht weiter konkretisiert werden: Wesentlich für das dialektische Verfahren ist, wie sich gezeigt hat, die Reflexion auf den impliziten Sachverhalt, der durch den jeweils vorhergehenden Explikationsschritt generiert worden und so als transzendente Bedingung des folgenden Verfahrensschritts zu verstehen ist. Diese Rückwendung des Denkens auf sich selbst kann, mit einem von Wolfgang Kuhlmann – in transzendentalpragmatischem Kontext – eingeführten Terminus, auch als ein Akt ‚striker Reflexion‘ charakterisiert werden.<sup>43</sup> Kuhlmann versteht darunter die Rückbesinnung auf die jeweils vollzogene Sprachhandlung (insofern ‚strikt‘) und das diese Sprachhandlung implizit bestimmende ‚Handlungswissen‘ (‚hiermit behaupte ich ...‘, ‚ich setze dabei voraus ...‘ etc.). Eine ähnliche Reflexion auf Vorausliegendes ist auch hier gegeben, allerdings nicht auf *allgemeine* Präsuppositionen von Sprechakten, sondern spezifischer auf die jeweilige *verfahrenserzeugte* semantisch-logische Konstellation, d.h. die im unmittelbar vorausgehenden Explikationsschritt durch das Verfahren selbst vollzogenen logischen Festlegungen. Mit jedem Verfahrensschritt wird gewissermaßen ein logisches Potential erzeugt, das, indem darauf reflektiert wird, der Argumentation neue materiale Gehalte liefert und das Verfahren dadurch weiterreibt – gleichsam eine *methodisch geregelte strikte Reflexion*.

Für Kuhlmann steht dabei allerdings die Frage der *Gewissheit* im Vordergrund: Wenn ich etwas behaupte, kann für mich schlechterdings kein Zweifel daran bestehen, dass ich einen Behauptungsakt vollzogen habe, denn das entspricht meiner mit der Behauptung verbundenen Intention. Wenn ich sinnvoll rede, muss ich wissen, was ich meine, wenn ich rede: Insofern ist das mit Sprechakten verknüpfte ‚Handlungswissen‘ für den Sprecher selbst in der Tat von *unmittelbarer Gewissheit*.

Dies ist freilich eine *private* Gewissheit. Zwar kann es, im Sinn des ‚Privatsprachenarguments‘, keine im strengen Sinn private Sprache geben, aber *unmittelbar gewiss* ist das intentional Gemeinte *nur für mich* – den intentional Meinenden. Der Adressat meiner Rede kann deren Sinn nur indirekt erschließen und insofern nur *hypothetische* Gewissheit haben. Für die Grundlegung der Philosophie ist der Aspekt privater Evidenz darum nicht von Belang. Entscheidend ist die *Triftigkeit* der Argumentation, und das ist allein eine Frage der *Logik*.

Mit dieser Kautele hat das Prinzip strikter Reflexion im Sinn der entwickelten Überlegungen seine Berechtigung: Jeder Explikationsschritt ist

<sup>42</sup> Hegel 3.69.

<sup>43</sup> Kuhlmann 1985, vgl. z.B. 76ff., 119.



danach nur im Rückgriff auf den vorhergehenden möglich, auf die dadurch erzeugte neue Konstellation expliziter Elemente und deren implizite logische Struktur. Das dialektische Verfahren hat so in der Tat den Charakter strikter Reflexion, die *hier* aber nicht als Rekurs auf einen privat vollzogenen (und überdies kontingenten) Sprachakt zu verstehen ist, sondern, wie dargelegt, als ein objektives Verfahrensprinzip, das dergestalt als methodisch geregelte strikte Reflexion zu charakterisieren wäre: An die Stelle des nur privat zugänglichen Handlungswissens einer Sprachhandlung tritt hier die in allem Argumentieren implizit wirksame *Logik*. Von dieser ist allerdings kein unmittelbares Wissen und keine unmittelbare Evidenz möglich, sodass die *Möglichkeit des Irrtums* wohl nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Damit ist die – bei zweifellos gemeinsamem Klärungsinteresse bezüglich der Möglichkeit von Letztbegründung – unübersehbare Differenz der entwickelten Auffassung und der von Kuhlmann vertretenen transzendentalpragmatischen Position markiert.

Von daher fällt auch Licht auf die Frage der *Fallibilität* des Wissens: Nicht dass die meine Sprachhandlungen begleitenden Intentionen mir selbst unmittelbar zugänglich und evident sind, kann als Kriterium des Wissens gelten, sondern allein die allen zugängliche und objektiv nachvollziehbare logische Ausweisung des Wissens, die als solche freilich auch *irrtumsanfällig* ist. Hegel bemerkt, Platon habe die ‚Politeia‘ siebenmal umgearbeitet; für ein Unternehmen vom Zuschnitt der Hegel’schen Logik wäre es zu wünschen gewesen, so Hegel, dass „die freie Muße, es siebenundsiebzigmal durchzuarbeiten, gewährt gewesen wäre“.<sup>44</sup> ‚Letztbegründetes, absolutes Wissen‘ ist in der Tat nicht gleichbedeutend mit ‚letzter, absoluter Gewissheit‘: Es kann kein ‚letztes‘ Wissen sein, da es, wie dargelegt, überholbares – weiter entwickelbares, präzisierbares – Wissen ist. Und der Aspekt absoluter subjektiver Gewissheit ist nach dem Gesagten objektiv irrelevant. Wenn es ‚letztbegründbar‘ ist, heißt das vielmehr, dass es *aus logischen Gründen* als ‚absolut‘ ausweisbar ist, d.h. es zu negieren wäre selbstwidersprüchlich. Im Blick auf die ‚Ausweisung logischer Gründe‘, wie ich eben sagte, können aber Denkfehler, also subjektive Irrtümer, nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. ‚Irrtümer können nicht prinzipiell ausgeschlossen werden‘ ist freilich nicht dasselbe wie ‚Irrtümer sind prinzipiell unvermeidlich‘, oder kürzer: ‚Irrtum ist möglich‘ ist nicht dasselbe wie ‚Irrtum ist notwendig‘. Letzteres ist die pragmatisch-widersprüchliche und damit unhaltbare These des *Fallibilismus*,<sup>45</sup> die daher zurückzuweisen ist.

<sup>44</sup> Hegel 5.33.

<sup>45</sup> Anknüpfend an Karl R. Popper erneut diskutiert und vehement vertreten u.a. von Hans Albert 1975.

## 6. Fazit

Insgesamt: Für das skizzierte *Verfahren dialektischer Explikation* der Fundamentallogik sind drei Hauptpunkte sichtbar geworden:

(1) Es hat zum Einen *strikt methodischen* Charakter. Seine Resultate sind nicht erschaut, errahnt oder gar erschlichen, sondern methodisch nachvollziehbar generiert und diesem Sinn – grundsätzlich – *ausweisbar* und können daher mit streng wissenschaftlichem Anspruch auftreten. Sie sind zwar überholbar im Sinn von ‚weiter entwickelbar‘, d.h. ‚präzisierungsfähig‘. Aber die Überholbarkeit der Bestimmungen hindert nicht die *Stringenz* ihrer dialektischen Rekonstruktion, und das heißt auch: Überholbare sind nicht ‚falsche‘ Bestimmungen. Die ‚richtige‘ Bedeutung einer Kategorie ist vielmehr diejenige, die zum *jeweiligen Stand des Verfahrens* gehört. Die zu einem fortgeschrittenen Verfahrensstand gehörige Bestimmung ist nicht die richtigere, sondern nur bestimmtere Kategorie.<sup>46</sup> Und die ihr zugrunde liegende Argumentation ist keineswegs stringenter als die im Fall einer verfahrensmäßig früheren Kategorie.

(2) Die *Richtung* dialektischen Fortschreitens ist durch das Verfahren selbst determiniert, insofern der jeweils nächste Schritt, wie dargelegt, durch den jeweils vorhergehenden logisch vorgezeichnet ist. In diesem Sinn ist die Dialektik, wie von Hegel immer wieder betont, nicht eine Methode, die äußerlich, d.h. willkürlich auf einen schon fertig gegebenen Gegenstand *angewendet* würde. Sie bringt ihren Gegenstand vielmehr *selbst hervor* und kann in diesem Sinn mit Hegel in der Tat als *Selbstbewegung des Begriffs* charakterisiert werden.<sup>47</sup>

(3) Das Verfahren hat schließlich auch *heuristische Funktion*: als Leitfaden für die systematische Erschließung und Explikation des Systems der Fundamentallogik. Dass das Verfahren dialektischer Begriffsexplikation stets ein Fortschreiten zu höherer begrifflicher Komplexität ist, leuchtet intuitiv ein; denn jedes Element, das neu expliziert wird, erweitert die Gesamtkonstellation expliziter Elemente. Dass der Fall einer bloßen Iteration dabei ausgeschlossen werden kann, lässt sich aus der spezifischen Struktur dialektischer Entwicklung herleiten, die über Gegensatzbegriffe zu synthetischen Bestimmungen führt, mit denen gewissermaßen eine neue begriffliche Ebene erreicht ist, auf der erneut Gegensatzbegriffe auftreten usw. Zugleich ist

---

<sup>46</sup> Aus diesem Grund kann, wie einleitend dargelegt, mit einem noch weitgehend unbestimmten Wahrheitsbegriff stringent argumentiert werden (sogar bezüglich der Möglichkeit absoluter Wahrheit), ohne dass man dafür nötig hätte, das in den verschiedensten Wahrheitstheorien verhandelte *Wahrheitsproblem* zuvor definitiv gelöst zu haben. Wie sich gezeigt hat, reicht es dafür hin zu wissen, dass mit einer Aussage stets ein Wahrheitsanspruch verbunden ist.

<sup>47</sup> Aus Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘ eine Formulierung, die auch die Rückwendung der Argumentation auf sich selbst mit ausdrückt: „Die Bewegung wendet sich als Fortgehen unmittelbar in ihr selbst um und ist nur so Selbstbewegung – Bewegung, die aus sich selbst kommt“ (Hegel 6.28).

deutlich, dass diese Entwicklung erst dann abgeschlossen wäre, wenn sie keine neuen Gegensätze mehr generiert und somit keine neue Explikationsaufgabe mehr stellt.

Ausweisbarkeit, Selbstbewegung und heuristischer Charakter dialektischer Begriffsexplikation hängen somit aufs Engste zusammen und qualifizieren sie dergestalt als das gesuchte Verfahren der Selbstexplikation der Logik mit logischen Mitteln. Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘ ist – nach proleptischen Denkansätzen etwa bei Platon<sup>48</sup> und Leibniz – sicher der bis heute elaborierteste Entwurf eines solchen Systems: ein gigantisches, Bewunderung abnötigendes Denkgebäude, das gleichwohl auch Risse und Abbrüche aufweist<sup>49</sup> und so eher als ein noch un abgeschlossenes metaphysisches *Projekt* zu begreifen wäre, noch nicht als das *ausgeführte System* der Fundamentallogik. Dass dieser metaphysische Anspruch faktisch noch nicht eingelöst ist – weder bei Platon noch bei Hegel noch in aktuellen Denkwürfen –, spricht aber weder gegen den Sinn noch gegen die Realisierbarkeit des Projekts. Mit dem zunächst punktuellen Nachweis letztbegründeter Wahrheit kann beides – Sinn und Realisierbarkeit – im Vorhinein vielmehr als gesichert gelten. Was aussteht, ist die umfassende, systematische Ausarbeitung dessen, was hier programmatisch skizziert worden ist.

### Literatur

- Albert, H. (1975), *Traktat über kritische Vernunft*, Tübingen <sup>3</sup>1975
- Apel, K.-O. (1973), *Transformation der Philosophie*, Bd. 2, Frankfurt am Main 1973
- Aristoteles: *Metaphysik*
- Blau, U. (1985), „Die Logik der Unbestimmtheiten und Paradoxien“, in: *Erkenntnis*, Bd. 22, 369-459
- Brandom, R. B. (2000), *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt am Main 2000
- Brandom, R. B. (2001), *Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt am Main 2001

<sup>48</sup> Vgl. z.B. *Sophistes* 251 aff.; *Parmenides* 135 cff.

<sup>49</sup> Vgl. z.B. die von Höhle geltend gemachte Erweiterung der Hegel'schen ‚Logik‘ durch die Kategorie der *Intersubjektivität*, die für eine zureichende Grundlegung der Geistphilosophie benötigt werde. Höhle argumentiert, „dass die Realphilosophie durch die Logik nicht vollständig ‚abgedeckt‘ ist – objektiver und absoluter Geist eröffnen mit Kategorien der Intersubjektivität eine realphilosophische Sphäre, die durch die Logik nicht mehr prinzipiiert ist. [...] In der Divergenz von Logik und Realphilosophie scheint daher eine echte Inkonsistenz zu liegen – eine Inkonsistenz, die wohl auf eine Unvollständigkeit der Logik verweist“ (Höhle 1987, 646).

- Düsing, K. (1997), „Dialektikmodelle. Platons ‚Sophistes‘ sowie Hegels und Heideggers Umdeutungen“, in: Wandschneider, D. (Hg.), *Das Problem der Dialektik*, Bonn 1997, 4-18
- Gloy, K. (1981), *Einheit und Mannigfaltigkeit. Eine Strukturanalyse des ‚und‘. Systematische Untersuchungen zum Einheits- und Mannigfaltigkeitsbegriff bei Platon, Fichte, Hegel sowie in der Moderne*, Berlin/New York 1981
- Hegel, G. W. F., *Werke*, 20 Bände, hg. v. Moldenhauer, E./Michel, K. M., Frankfurt am Main 1969ff.
- Hösle, V. (1987), *Hegels System. Der Idealismus der Subjektivität und das Problem der Intersubjektivität*, Hamburg 1987
- Hösle, V. (1990), *Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie. Transzendentalpragmatik, Letztbegründung, Ethik*, München 1990
- Kesselring, Th. (1984), *Die Produktivität der Antinomie. Hegels Dialektik im Lichte der genetischen Erkenntnistheorie und der formalen Logik*, Frankfurt am Main 1984
- Kuhlmann, W. (1985), *Reflexive Letztbegründung. Untersuchungen zur Transzendentalpragmatik*, Freiburg/München 1985
- Platon, *Politeia; Theaitetos; Sophistes; Parmenides*
- Thiel, C. (1972), *Grundlagenkrise und Grundlagenstreit. Studie über das normative Fundament der Wissenschaften am Beispiel von Mathematik und Sozialwissenschaft*, Meisenheim am Glan 1972
- Wandschneider, D. (1985), „Die Absolutheit des Logischen und das Sein der Natur. Systematische Überlegungen zum absolut-idealistischen Ansatz Hegels“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 39 (1985), 331-351
- Wandschneider, D. (1993), „Das Antinomienproblem und seine pragmatische Dimension“, in: Stachowiak, H. (Hg.) *PRAGMATIK*, Bd. IV, Hamburg 1993, 320-352
- Wandschneider, D. (1994), „Letztbegründung und Logik“, in: Klein, H.-D. (Hg.), *Letztbegründung als System?*, Bonn 1994, 84-103
- Wandschneider, D. (1995), *Grundzüge einer Theorie der Dialektik. Rekonstruktion und Revision dialektischer Kategorienentwicklung in Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘*, Stuttgart 1995
- Wandschneider, D. (1996), „Letztbegründung und Dialektik“, in: Fornet-Betancourt, R. (Hg.), *Diskurs und Leidenschaft. Festschrift für Karl-Otto Apel zum 75. Geburtstag*, Aachen 1996, 317-336
- Wieland, W. (1978), „Bemerkungen zum Anfang von Hegels Logik“, in: Horstmann, R.-P. (Hg.), *Seminar: Dialektik in der Philosophie Hegels*, Frankfurt am Main 1978, 194-212

# Diskurs und Reflexion

Wolfgang Kuhlmann zum 65. Geburtstag

herausgegeben von  
Wulf Kellerwessel, Wolf-Jürgen Cramm,  
David Krause, Hans-Christoph Kupfer

Königshausen & Neumann

Unser besonderer Dank gilt der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen  
für die Übernahme des Druckkostenzuschusses

*Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

© Verlag Königshausen & Neumann GmbH, Würzburg 2005

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier

Umschlag: Hummel / Lang, Würzburg

Bindung: Buchbinderei Diehl + Co. GmbH, Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist  
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere  
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 3-8260-3149-0

[www.koenigshausen-neumann.de](http://www.koenigshausen-neumann.de)

[www.buchhandel.de](http://www.buchhandel.de)

# Inhalt

Einleitung	9
<i>David Krause</i> Diskurs und Reflexion – Eine Einführung in das Denken Wolfgang Kuhlmanns	21
<b>I. Begründungs- und Anwendungsfragen der Diskursethik</b>	
<i>Karl-Otto Apel</i> Diskursethik, Demokratie und Völkerrecht	41
<i>Adela Cortina</i> Öffentliche Vernunft und Anwendungsethiken. Neue Wege der praktischen Vernunft in einer pluralistischen Gesellschaft	59
<i>Christian Illies</i> Allenthalben das liebe Selbst – zu einer evolutionsbiologischen Herausforderung für die Ethik	81
<i>Wulf Kellerwessel</i> Walzers Kritik an der Diskursethik – eine Replik auf „Moralischer Minimalismus“	104
<i>Hans-Christoph Kupfer</i> Diskursethik und Anthropozentrismus. Zur Frage der Angemessenheit der Diskursethik im Umgang mit der Natur	122
<i>Mario Rojas Hernández</i> Theoretische systematische Aspekte der Transzendentalpragmatik bei Kuhlmann und die Moralbegründung	164
<i>Gunnar Skirbekk</i> Über die Möglichkeit einer philosophischen Rechtfertigung universal gültiger Prinzipien im Zeitalter einer Ein-Staaten-Vormacht und eingeschränkter zwischenstaatlicher Institutionen	187
<i>Micha H. Werner</i> Ethik als Rekonstruktion von (welcher?) Moral?	215
<b>II. Sprache und Handlungspraxis</b>	
<i>Wolf-Jürgen Cramm</i> Wahrheit, epistemische Rechtfertigung und transhumane Welt	241

<i>Hansgeorg Hoppe</i> Mit wie wenig Pragmatismus kann die Philosophie zufrieden sein?	262
<i>Sebastian Knell</i> Urteil und Sprache	276
<i>Georg Meggle</i> Kollektive Identität. Oder: Wer sind wir?	291
<i>Gerhard Schönrich</i> Macht und Normativität in Regelbefolungspraxen	300

### III. Diskursivität und Begründung

<i>Peter Janich</i> Begründungsanfänge. Für Wolfgang Kuhlmann zum 65.	323
<i>Masaaki Kudaka</i> Ist das Fallibilismusprinzip widersprüchlich? Über den Einwand der Transzendentalpragmatik gegen den Fallibilismus	345
<i>Dieter Wandschneider</i> Letztbegründung unter der Bedingung endlichen Wissens. Eine Hegel'sche Perspektive	353

### IV. Facetten des Verstehens

<i>Andreas Dorschel</i> Über das Verstehen und Interpretieren von Kunstwerken	375
<i>Jon Hellesnes</i> Illusion? Bemerkungen zum Thema	388
<i>David Krause</i> Über die Möglichkeit kritisch-produktiven Verstehens – Zu H.-G. Gadamer und W. Kuhlmanns Verstehensbegriff	398
<i>Marcel Niquet</i> Die ‚lebensanthropologische‘ Hermeneutik des Fremden: Wittgensteins Bemerkungen zu Frazers <i>The Golden Bough</i>	419

### V. Historische und systematische Analysen in transzendentalpragmatischem Kontext

<i>Hauke Brunkhorst</i> Zwischen Kant und Freud – Adornos Theorie der Freiheit	433
<i>Hotimir Burger</i> Anthropologie und Ethik bei Kant, Hegel und Plessner	446



<i>Vittorio Hösle</i> Inferentialismus bei Brandom und Holismus bei Hegel – Eine Antwort auf Richard Rorty und einige Nachfragen an Robert Brandom	463
<i>Audun Øfsti</i> Anschauung, Verstand und singuläre Referenz. Von Hume zu Kant, Strawson und Tugendhat	487
<i>Peter Rohs</i> Anknüpfen an Kant – aber wie?	510
<b>VI. Anhang</b>	
Schriften von Wolfgang Kuhlmann	533
Hinweise zu den Autorinnen und Autoren	540